



# HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.01.2021**

### **Erteilung der Approbation bzw. der Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung (BÄO) und Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Statistik der Landesärztekammer Hessen weist per 01.01.2020 insgesamt 4.428 ausländische Ärzte aus. Die mit Abstand größte Gruppe der aus einem Drittland stammenden Ärzte sind mit 286 die Ärzte aus Syrien - gefolgt von Ärzten aus der Türkei (161), Russland (154) und dem Iran (151). Während die Ärzte der drei letztgenannten Gruppen nur selten (< 10%) mit einer Erlaubnis nach § 10 BÄO tätig sind, ist dies bei den Ärzten aus Syrien nicht der Fall. In dieser Gruppe sind 85% ohne Approbation auf Basis des § 10 BÄO tätig.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise überprüft das HLPUG im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO - soweit der Bewerber aus dem Ausland stammt?

Die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO bezieht sich auf Ausbildungen in der EU (= richtlinienkonforme Ausbildung) und wird durch Vorlage des entsprechenden Diploms, welches im Anhang V Nummer 5.1.1 der Richtlinie 2005/36 EG genannt ist, überprüft.

Frage 2. Auf welche Weise überprüft das HLPUG im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 S. 4 BÄO - soweit die Ausbildung in einem Drittstaat absolviert wurde?

§ 3 Abs. 1 Satz 4 BÄO bezieht sich nicht, wie in der Frage angegeben, auf in sog. Drittstaaten absolvierte Ausbildungen. Vertragsstaaten im Sinne dieser Rechtsgrundlage sind Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Die in einem dieser Staaten absolvierte Ausbildung muss nach dem jeweils vereinbarten Vertragsdatum begonnen worden sein.

Frage 3. Auf welche Weise überprüft das HLPUG im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 S. 5 BÄO?

§ 3 Abs. 1 Satz 5 BÄO definiert keine zu überprüfenden Voraussetzungen für die Behörde, sondern die Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen.

Frage 4. Auf welcher Weise überprüft das HLPUG im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1?

§ 10 Abs. 1 BÄO setzt voraus, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird, die zu einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit berechtigt. Hierzu sind die jeweils landesspezifischen Unterlagen vorzulegen.

Frage 5. Werden vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 BÄO durch das HLPUG deutsche Sprachkenntnisse des Bewerbers geprüft, obwohl dies nach § 10 BÄO keine Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist?

Die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 10 BÄO setzt regelmäßig voraus, dass Sprachkenntnisse mindestens des Niveaus GER-B2 sowie Fachsprachkenntnisse Niveau C1 Medizin nach den Vorgaben der 87. Gesundheitsministerkonferenz nachgewiesen werden.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Prüfung?

Bei der Erteilung einer Berufserlaubnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung gemäß § 40 HessVwVfG. Danach hat die Behörde den Zweck der Ermächtigungsgrundlage zu berücksichtigen. Die Berufserlaubnis berechtigt bereits zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Es müssen daher im Rahmen des Patientinnen- und Patientenschutzes die gleichen sprachlichen Kenntnisse vorliegen, die auch bei Erteilung der Approbation zu beachten sind.

Frage 7. Wird vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 BÄO durch das HLPUG das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 S. 2 genannten Voraussetzungen überprüft, obwohl diese Voraussetzungen nach § 10 BÄO nicht erforderlich ist?

§ 3 Abs. 1 **Satz 2** BÄO bezieht sich auf eine Ausbildung innerhalb der EU bzw. des EWR und steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit § 10 BÄO. Soweit mit Frage 7 § 3 Abs. 1 S.1 **Nr. 2** gemeint ist, werden auch diese Voraussetzungen geprüft. Die Grundlage für diese Ermessensentscheidung ergibt sich auch hier aus § 40 HessVwVfG.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Prüfung?

Siehe Antworten zu Fragen 6 und 7.

Frage 9. Falls 7. zutreffend: Auf welche Weise erfolgt diese Prüfung?

Die Prüfung erfolgt unter anderem durch Vorlage von Führungszeugnissen, Fachzeugnissen und Zertifikaten.

Wiesbaden, 25. Januar 2021

**Kai Klose**